



An die
Innungsbetriebe

Stade, 13. Januar 2022

Newsletter Corona 142 – Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kollegen und Kolleginnen,

die Diskussion um die allgemeine Impfpflicht wird intensiver – dies ist wohl auch der Grund, dass sich Anfragen **zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht** häufen. Diese wurde bereits durch eine Änderung im Infektionsschutzgesetz Ende letzten Jahres beschlossen und beinhaltet Neuregelungen für ein Tätigwerden ab 16. März 2022 in den betreffenden Einrichtungen. Daher hier noch einmal eine Zusammenfassung der für uns wesentlichen Fragen – und **anbei die aktuellen FAQ des Gesundheitsministeriums**.

Was bedeutet die einrichtungsbezogene Impfpflicht ab 16. März 2022 für Handwerksbetriebe?

Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines Impf-/Genesenen- Nachweises die Aufnahme einer Tätigkeit in einer der betroffenen Einrichtungen nicht mehr möglich.

Für welche Einrichtungen gilt diese Impfpflicht?

Die Nachweispflichten gelten in:

- **Krankenhäusern**, Tageskliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Rettungsdienste,
- voll- und teilstationären **Pflegeheimen** für ältere, behinderte oder pflegebedürftiger Menschen,
- Vorsorge- oder **Rehabilitationseinrichtungen**,
- **Arztpraxen**, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,

...

*Frau Hilker - Tel.: 04141/5212-22 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: hilker@khw-std.de

- sozialpädiatrische Zentren, medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- ambulante Pflegediensten und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

Gilt das auch dann, wenn man als Handwerksbetrieb nur eine begrenzte Zeit in dieser Einrichtung ist und z.B. „nur kurz“ die Heizungsanlage wartet?

Ausdrücklich geregelt ist die Impfpflicht für die Beschäftigten in diesen Einrichtungen – die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums weisen aber klar darauf hin, dass es auch für externe Personen gilt, die sich **zur Erledigung beruflicher, z. B. handwerklicher Tätigkeit, zumindest vorübergehend (mehr als jeweils nur wenige Minuten) in einer solchen Einrichtung aufhalten.**

Sobald also Mitarbeiter eines Handwerksbetriebes das Gebäude einer Einrichtung (s.u.) nicht nur betreten, um etwas abzugeben, sondern um dort zu arbeiten (Regelfall), gilt die Impfpflicht auch für diese Mitarbeiter.

Betroffen sind somit Betriebe des Bau- und Ausbaus, aber auch der Textilreinigung, der Gesundheitshandwerke und der personenbezogenen Dienstleistung wie z.B. Friseure, die in diesen Einrichtungen arbeiten.

Selbst eine zügig neu verlegte Steckdose oder der schnelle Austausch des Wärmetauschers bei der Heizungsanlage führt dazu, dass die Mitarbeitenden in der Einrichtung tätig sind – sie sind somit von der Impfpflicht erfasst.

Gilt die Impfpflicht auch für Praktikanten oder Auszubildende des Handwerksbetriebs?

Ja, auf den arbeitsrechtlichen Status kommt es insoweit nicht an.

Entfällt die Impfpflicht für die Beschäftigten der Handwerksbetriebe, wenn sie nicht in Kontakt kommen mit Patienten/Bewohnern?

Hierzu sagen die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums ausdrücklich, dass es **grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die Beschäftigten der Handwerksbetriebe bei ihrer Arbeit z.B. auf Bewohner eines Pflegeheims treffen oder nicht.** Die Impfpflicht besteht auch dann, wenn sie die Einrichtung betreten und dann im Heizungskeller eine neue Heizung installieren. Zuvor betreten sie das Gebäude, haben Kontakt mit Mitarbeitern der Einrichtung – dies sind die entscheidenden Überlegungen zum Infektionsgeschehen, die für die Einführung der Impfpflicht in diesen Einrichtungen geführt hat.

Trifft die Impfpflicht Handwerker auch, wenn sie in einer Einrichtung räumlich getrennt von Patienten/Bewohnern arbeiten?

Vgl. oben – auf den direkten Kontakt mit den Bewohnern kommt es grundsätzlich nicht an – lediglich dann, wenn es sich **um ein komplett getrenntes Gebäudeteil** handelt, könnte man die Impfpflicht in Frage stellen – dies dürften Ausnahmefälle sein.

In den FAQ wird zudem darauf abgestellt, dass die **Impfpflicht nicht** für Beschäftigte von **Betrieben gilt, die außerhalb des Gebäudes tätig sind – Glasreiniger, Garten- und Landschaftsbau, Dämmarbeiten an der Außenhülle des Gebäudes.**

Wann und wem müssen Handwerker, die in den Einrichtungen arbeiten, einen Nachweis über ihren Impf-/Genesenenstatus vorlegen?

Bei Betreten der Einrichtung – also vor Arbeitsaufnahme.

Kann der Handwerksbetrieb die Kontrolle der Nachweise seiner Mitarbeiter vor Einsatz z.B. in einem Pflegeheim übernehmen?

Ja! Dies ergibt sich bereits aus § 28b Absatz 3 IfSG. Aber Hinweis: Voraussetzung dafür ist eine entsprechende **Absprache zwischen dem Handwerksbetrieb und der Einrichtung**, in der der Mitarbeiter eingesetzt wird. Die Daten des Mitarbeiters (geimpft/ genesen/ befreit von der Impfpflicht aus medizinischen Gründen) können ohne Verstoß gegen die Vorgaben des Datenschutzes ausgetauscht werden.

Grundsätzlich gilt aber: Wenn sich die Einrichtung zuvor nicht mit dem Betriebsinhaber in Verbindung gesetzt hat, liegt die Kontrollpflicht bei der Einrichtung. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, der Einrichtung gegenüber ihren Impfstatus zu zeigen – auch insoweit liegt kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor.

Wie lange gilt diese einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Sie ist zunächst befristet bis zum 31.12.2022.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlage